

Überarbeitete Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden

28. September 2022, Rechtsdienst DEK

Vorbemerkungen

Anlässlich der Interpellation von Jörg Schläpfer und Beat Rüedi vom 20. November 2019 „Volksrechte und Meinungsbildung in den Schulgemeinden“ (16/IN 52/436) wurde 2021 im Grossen Rat die Ausgestaltung der politischen Rechte in den thurgauischen Schulgemeinden diskutiert. Laut § 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) äussern die Stimmberechtigten ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist (Abs. 2). Es ist im Hinblick auf die Gemeindeautonomie somit jeder Schulgemeinde überlassen, ob Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen an der Gemeindeversammlung entschieden werden oder nur an der Urne bzw. eine Kombination einzelner genau definitiver Geschäfte an der Urne oder der Gemeindeversammlung stattfinden.

Urnenabstimmungen haben den Vorteil, dass sie eine höhere Stimmbeteiligung als an den Gemeindeversammlungen aufweisen. Werden jedoch alle Abstimmungen an der Urne durchgeführt, fehlt die Möglichkeit zum Austausch und zur niederschweligen Mitsprache der Stimmbevölkerung. Das in dieser Konstellation zwingende Initiativrecht gemäss § 13 GemG ist dabei nur im Hinblick auf Reglemente oder Beschlüsse möglich. Dies schmälert den demokratischen Diskurs und erschwert es, Unstimmigkeiten zwischen Bevölkerung und Behörde unkompliziert zu bereinigen. Für Schulgemeinden ohne Schulgemeindeversammlung sind daher Ergänzungen zur Urnenabstimmung von grosser Bedeutung.

In der Beantwortung der genannten Interpellation vom 3. November 2020 kündigte der Regierungsrat an, die Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden zu überprüfen, um die Möglichkeiten einer verstärkten demokratischen Partizipation kenntlich zu machen. Vorliegend werden deshalb Änderungsvorschläge für die Mustergemeindeordnung vorgelegt. Sie sollen den Schulgemeinden als Anregung dienen (vgl. zum Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten Art. 7, Art. 8 und Art. 18). Zwei separate Bestimmungen, die insbesondere eine gewisse Stärkung der politischen Rechte in Gemeinden ohne Schulgemeindeversammlung bezwecken, werden im Anhang (S. 12) aufgeführt. Darüber hinaus werden aufgrund der Erfahrungen in der Praxis diverse kleinere Anpassungen empfohlen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinheitlichung wird nur noch ein gemeinsames Muster für alle drei Typen von Schulgemeinden (Primarschulgemeinde [PSG], Sekundarschulgemeinde [SSG] und Volksschulgemeinde [VSG]) geführt. Es wird darin ausgewiesen, wo die Gemeindeordnung je nach Typ anzupassen ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen optimieren die Regelungen. Sie sind weder zwingend noch sofort umzusetzen. Es besteht somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Schulgemeinden.

Systematik der Mustergemeindeordnung

Der systematische Aufbau der Mustergemeindeordnung wird umgestellt. Neu werden zuerst ab Art. 3 die Stimmberechtigten als Organ (d.h. die Schulgemeindeversammlung und die Urnenabstimmung) geregelt. Der „Souverän“ als oberstes Organ einer Gemeinde soll an erster Stelle in der Gemeindeordnung stehen. Auch dies betont die Wichtigkeit der demokratischen Mitwirkung. Die Schulbehörde und weitere Behörden folgen danach (Art. 11 ff.). Die Struktur entspricht so auch dem Aufbau des Gemeindegesetzes.

Neu werden die Bestimmungen mit „Artikel“ und nicht mehr mit „§“ bezeichnet; dies in Angleichung an die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend die Änderungsvorschläge in einer Synopse dargestellt. Die neue Mustergemeindeordnung, die neu für alle Schulgemeindetypen (PSG, SSG und VSG) gilt, wird dem bestehenden Muster für die SSG gegenübergestellt.

Die Mustergemeindeordnung liegt als Worddokument vor. Gelbe Markierungen weisen darauf hin, wo eine Gemeinde den Text spezifizieren muss (anpassen auf PSG, SSG oder VSG, Namen einfügen, auf Situation anpassen usw.). In eckigen Klammern werden Erklärungen angefügt. In der nachfolgenden Synopse werden zudem die Anpassungsvorschläge für die neue Mustergemeindeordnung *in blauer Schrift fett kursiv* dargestellt.

Legende:

- | | |
|-----------------------------|---|
| gelb | → auf die einzelne Schulgemeinde anzupassende Stellen |
| <i>fett kursiv</i> | → <i>Anpassungsvorschläge</i> |
| <i>[in eckiger Klammer]</i> | → <i>[Erklärung]</i> |
| grün | → <i>Anhang = Empfehlung für weitere Bestimmungen, insbesondere für Gemeinden ohne Schulgemeindeversammlung</i> |

Gemeindeordnung der **Sekundarschulgemeinde / Primarschulgemeinde / Volksschulgemeinde** **Name**
(vom **Datum**)

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
		I. Organisation/Behörden		1. Organisation	Der Aufbau der Mustergemeindeordnung wird systematisch umgestellt, vgl. vorne „Systematik der Mustergemeindeordnung“. Der Titel des 1. Abschnitts ist entsprechend anzupassen. Für die Nummerierung der Abschnitte werden neu arabische Ziffern verwendet (vgl. Richtlinien für die Rechtssetzung der Staatskanzlei/Generalsekretärenkonferenz vom 1. Januar 2022).
Gebiet, Aufgabe	§ 1.	Die Sekundarschulgemeinde Name stellt den Besuch der Sekundarschule sicher.	Art. 1	¹ Die Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde / Volksschulgemeinde Name umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Name(n). Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarstufe / der Sekundarstufe I / der Volksschule. <i>[Bitte Zutreffendes wählen und Namen angeben]</i> ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. ³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Umfassendere Bestimmung.
Organisation	§ 2.	Die Organe der Gemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde; 2. die Präsidentin oder der Präsident; 3. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde; 4. die Rechnungsprüfungskommission; 5. das Wahlbüro.	Art. 2	¹ Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder der Präsident 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro	Die frei wählbaren Mitglieder bilden (bei der SSG zusammen mit den delegierten Mitgliedern) die Schulbehörde als Organ. Die bisherige Formulierung ist ungenau. Zudem wird die Reihenfolge umgestellt.

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
		II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde		2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde	Neu werden zuerst die Beschlüsse der Stimmberechtigten geregelt, vgl. vorne „Systematik der Mustergemeindeordnung“.
Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses; 2. einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz gemäss § 4 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind; 3. Genehmigung der Jahresrechnung; 4. Aufnahme von Darlehen; 5. Erlass eines Gebührenreglements; 6. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 4 übersteigen; 7. Grundstückgeschäfte; 8. Einleitung von Enteignungsverfahren; 9. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 10. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 11. neu zu übernehmende Aufgaben. 	Art. 3	<p><i>[keine Änderung in Abs. 1]</i></p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und <i>neue jährlich</i> wiederkehrende Ausgaben, <i>die</i> die Finanzkompetenz <i>der Schulbehörde</i> gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erlass eines Gebührenreglements 5. Erteilung von Prozess- und Vergleichs-vollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits <i>die Finanzkompetenz der Schulbehörde</i> gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen 6. Grundstückgeschäfte, sofern es nicht lediglich Grenzberichtigungen betrifft, mit Ausnahme von Grenzberichtigungen 7. Einleitung von Enteignungsverfahren 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente 10. Übernahme neuer Aufgaben. 	<p>Ziff. 2: Verdeutlichung (vgl. Art. 12 Abs. 4).</p> <p>Ziff. 3: Ergänzung.</p> <p>Zur gelöschten Ziff. 4 („Aufnahme von Darlehen“): Wie eine bewilligte Ausgabe oder die laufenden Geschäfte finanziert werden, ist operatives Geschäft und liegt nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.</p> <p>Ziff. 4: Beispiele für Gebühren sind Beiträge der Erziehungsberechtigten für Aufgabenhilfe, Mittagstische und Benutzungsgebühren für die externe Nutzung von Räumlichkeiten. Alternativ kann der Schulbehörde die Kompetenz eingeräumt werden „im Rahmen von durch die Schulgemeindeversammlung erlassenen Grundsätzen Gebühren und Tarife festzulegen“. Dabei muss aber die Schulgemeindeversammlung als „Gesetzgeberin“ den Kreis der Abgabepflichtigen und den Gegenstand der Abgabe selbst bestimmen.</p>

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Wahlen	§ 10.	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne oder Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (und des Wahlbüros) werden an der Urne oder Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (und des Wahlbüros) können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>	Art. 4	<p>[keine Änderung in Abs. 1 und 2]</p> <p>³ ... [nur bei Wahlen oder Abstimmungen an der Urne nötig]</p>	<p>Zur Anmerkung in Abs. 3: Die stille Wahl ergibt nur Sinn bei Urnenwahlen. Für Wahlen an der Gemeindeversammlung gilt § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1): „Die Wahl des Wahlbüros und von Kommissionen erfolgt offen und gesamthaft, wenn nicht die Gemeindeordnung oder mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.“</p>
Sachgeschäfte	§ 11.	<p>¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p><i>alternativ</i> Die Abstimmungen finden an der Urne statt.</p> <p><i>oder</i> Kombination einzelne genau definierte Geschäfte an der Urne, andere an der Gemeindeversammlung.</p>	Art. 5	[keine Änderung]	<p>Abs. 2: Ein Geschäft kann aber nur vor einer Abstimmung an die Urne verschoben werden, niemals danach. Abs. 2 hat nicht der Charakter eines Referendums.</p> <p>Kombination: z.B. könnte die Abstimmung betreffend Fusion mit einer anderen Gemeinde oder die Finanzkompetenzen ab einem bestimmten Betrag der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	§ 12.	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel (<i>alternativ: oder weniger</i>) der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens Anzahl (mindestens 14) Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>	Art. 6	[keine Änderung]	
Verbindlichkeit der Traktandenliste	§ 13.	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.</p> <p>³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres (<i>andere Frist möglich</i>) nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	Art. 7	<p>[keine Änderung in Abs. 1, Abs. 2 und 3 neu in Art. 8]</p> <p>² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.</p> <p>³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres (<i>andere Frist möglich</i>) nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	Das Instrument des Antragsrechts zu nicht traktandierten Geschäften gemäss § 10 Abs. 2 GemG soll stärker betont werden und wird deshalb nicht mehr hier, sondern in einem separaten Art. 8 geregelt.

Marginale	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften			Art. 8	<p><i>1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen erheblich erklärt werden.</i></p> <p><i>2 Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahrs [andere Frist möglich] nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</i></p>	Hierher verschoben von § 13 bzw. von Art. 7.
			Art.		Zwei separate Artikel, die namentlich eine gewisse Stärkung der politischen Rechte in Gemeinden ohne Schulgemeindeversammlung bezwecken, finden sich im Anhang auf S. 12.
Abstimmungsverfahren	§ 14.	<p><i>1 Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der Stimmen die geheime Wahl verlangt.</i></p> <p><i>2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmen die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</i></p>	Art. 9	<p><i>[keine Änderung in Abs. 1]</i></p> <p><i>2 ...</i> <i>[nur bei Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeindeversammlung nötig]</i></p>	Klammerbemerkung als Erläuterung eingefügt.

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Protokoll	§ 15.	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung; 2. Name der vorsitzenden Person; 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden; 4. Traktanden; 5. Wahrung des Ausstandes; 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis; 7. bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden. <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	Art. 10	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis 7. bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. der nächsten Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. <i>Es ist öffentlich.</i></p>	<p>Zur Protokollführung der Gemeindebehörde vgl. unten Art. 16.</p> <p>Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich, vgl. neuer § 35 Abs. 3 GemG.</p>

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren Anzahl frei gewählten Mitgliedern (<i>es müssen mindestens drei frei gewählte Mitglieder, [Präsident und Mitglieder zusammengezählt] sein</i>) und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Name (<i>gesamthaft mind. fünf Mitglieder</i>).</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>	Art. 11	<p>3. Behörden</p> <p>[SSG:] ¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren Anzahl frei gewählten Mitgliedern [Es müssen mindestens drei frei gewählte Mitglieder – Präsident und Mitglieder zusammengezählt – sein.] und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Name. [gesamthaft mindestens fünf Mitglieder]</p> <p>[PSG / VSG:] ¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren Anzahl Mitgliedern. [gesamthaft mindestens fünf Mitglieder]</p> <p><i>[keine Änderung in Abs. 2]</i></p>	
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekundarschulgemeinde fest.</p>	Art. 12	<p><i>[keine Änderung in Abs. 1]</i></p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.</p>	

Formatie
Gelöscht

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. Betrag und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. Betrag tätigen.</p>	Art. 12	<p>³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. Betrag und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. Betrag tätigen.</p>	<p>Abs. 3: Die Schulbehörde soll auch „einzelne Aufgaben und Befugnisse“ und nicht nur die Vorbereitung von Geschäften übertragen können (§ 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule, VG; RB 411.11). Hier ist ein zurückhaltender Umgang zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden Entscheidkompetenzen delegiert, ist dies in einem Organisationsreglement o.ä. festzuhalten. - Rechtsmittelfähige Entscheide, die gemäss Schulgesetzgebung durch die Behörde zu treffen sind, sollten nicht delegiert werden. <p>Abs. 4: Verdeutlichung.</p>
Sitzungsteilnahme			Art. 13	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>[fakultativ]</p>	<p>Neue Regelung der Teilnahmepflicht an den Behördensitzungen. Dies ist auf Gemeindeebene zu empfehlen, zumal es in Behördenkonflikten vorkommen kann, dass einzelne Mitglieder nicht mehr an den Sitzungen teilnehmen und damit die Beschlussfähigkeit verhindern.</p> <p>Abs. 2 könnte auch in der Geschäftsordnung geregelt werden (vgl. unten Art. 15).</p>
Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmen.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	Art. 14	<i>[keine Änderung in Abs. 1 bis 3]</i>	

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Beschlussfassung	§ 5.		Art. 14	<p>⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p> <p>[Abs. 4 und 5 fakultativ]</p>	<p>Zu Abs. 4: Neue Regelung eines Stimmzwangs, die auf Gemeindeebene zu empfehlen ist. Ein Behördenmitglied hat sich nicht zu enthalten. Wenn es befangen ist, besteht ein Ausstandsgrund, ansonsten soll es abstimmen.</p> <p>Ebenfalls Ergänzung in Abs. 5.</p> <p>Zu empfehlen ist auch eine Regelung von virtuellen Sitzungen oder Zirkularbeschlüssen (auch in einer allfälligen Geschäftsordnung gemäss § 5a bzw. Art. 15 möglich).</p>
Geschäftsordnung			Art. 15	<p>¹ Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.</p> <p>[fakultativ]</p>	<p>Es wird eine Bestimmung zur Geschäftsordnung in der Gemeindeordnung empfohlen.</p>
Protokoll			Art. 16	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>	

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
<i>Amtliche Publikation</i>			<i>Art. 17</i>	<i>¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden / der Politischen Gemeinde.</i>	Alternativ kann die Schulgemeinde die Publikationsorgane direkt hier in der Gemeindeordnung festlegen.
<i>Information und Konsultation</i>			<i>Art. 18</i>	<p><i>¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG¹) ist sinngemäss anwendbar.</i></p> <p><i>² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</i></p>	<p>Es ist eine neue Bestimmung zur Information angezeigt, vgl. § 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und § 7 des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6):</p> <p>§ 7 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.</p> <p>² Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.</p> <p>³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.</p> <p>⁴ Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.</p> <p>Die Regelung in § 7 ÖffG passen auch für Schulgemeinden und könnten (z.B. in einem Reglement) weiter ausgebaut werden.</p> <p>Da durch informelle Konsultativverfahren wie in Abs. 2 politischer Druck auf die Gesetzgebung oder Entscheide ausgeübt werden können, ist eine gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung zu empfehlen.</p>

¹ RB 170.6

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Rechnungsprüfungskommission	§ 6.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus Anzahl ordentlichen Mitgliedern (und Anzahl Ersatzmitgliedern; <i>fakultativ</i>).</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>	Art. 19	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus Anzahl ordentlichen Mitgliedern (und Anzahl Ersatzmitgliedern, [fakultativ]). Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt. [fakultativ]</p>	<p>Abs. 3: Hintergrund dieses Vorschlags ist § 58 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21), wonach die Exekutive eine Prüfungsgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen kann. Viele Schulgemeinden setzen solche externen Prüferinnen und Prüfer ein.</p>
Wahlbüro	§ 7.	<p>Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie <i>entweder</i> Anzahl Urnenoffizianten <i>oder</i> den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde. <i>(deren Zustimmung vorausgesetzt)</i></p>	Art. 20	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie weiteren Anzahl Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.</p> <p>² Die Anzahl als Urnenoffizianten eingesetzten Mitglieder des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von der Politischen Gemeinde / den Politischen Gemeinden beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus. [fakultativ]</p>	<p>Beim Wahlbüro braucht es eine Klärung der Mustergemeindeordnung: Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat und ist Mitglied im Wahlbüro, egal ob er oder sie stimmberechtigt ist (§ 11 Abs. 3 StWG).</p> <p>Urnenoffizianten sind Mitglieder des Wahlbüros. Es braucht mindestens zwei pro Stimmlokal (vgl. § 24 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11). Werden die Urnenoffizianten von einer Politischen Gemeinde beigezogen, ist Abs. 2 in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Schulgemeinde ihr Wahlbüro nebst Präsidium und Aktuarat nur mit Urnenoffizianten (der Politischen Gemeinde) besetzt. Die Gemeindeordnung ist entsprechend zu formulieren.</p>

Marginalie	§	Bestehendes Muster	Artikel	Änderungsvorschlag	Kommentar
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.	Art. 21	<i>[keine Änderung]</i>	Zulässige Delegationen sind im Merkblatt „ Kompetenzverteilung innerhalb Schulgemeinde “ vom 29. Januar 2018 dargelegt.
		III. Schlussbestimmungen		4. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	§ 16.	Diese Gemeindeordnung tritt am Datum in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom Datum.	Art. 22	<i>[keine Änderung in Abs. 1]</i>	
		Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vom Datum. Die Präsidentin / Der Präsident der Sekundarschulgemeinde Name: Die Aktuarin / Der Aktuar: Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am:		Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung vom Datum. Die Präsidentin / Der Präsident der Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde / Volksschulgemeinde Name: Die Protokollführerin / Der Protokollführer: Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am:	

Feldfunk

**Anhang:
Empfehlung für weitere Bestimmungen in Schulgemeinden, bei denen alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt sind und keine Gemeindeversammlungen stattfinden**

<p>Initiative</p>	<p>(Art. 9)</p>	<p><i>¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Volksabstimmung unterliegen.</i></p> <p><i>² Eine Initiative kommt zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens einem Fünftel [oder hier einen kleineren Teil einsetzen, z.B. "mindestens einem Sechstel"] der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</i></p> <p><i>³ Es gelten die Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)² und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)³ sinngemäss.</i></p> <p>[Obligatorisch für Gemeinden, bei denen alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt sind, vgl. § 11 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG)⁴]</p>	<p>Vgl. § 11 ff. GemG⁵ und StWG (dort insbesondere § 90 f.) Insbesondere in Gemeinden ohne Gemeindeversammlung und ohne Gemeindeparlament kommt dem Initiativrecht eine wichtige Bedeutung zu. Der Anwendungsbereich der Initiative beschränkt sich auf Reglemente und Beschlüsse, die der Volksabstimmung unterliegen (z.B. Änderung der Gemeindeordnung) und mit übergeordnetem Recht vereinbar sind.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Schulbehörde beschliesst innert einem Jahr nach Einreichung über die zustande gekommene Initiative, insbesondere über deren Gültigkeit, sowie, ob die Behörde der Initiative zustimmt, sie ablehnt und ggf. einen allfälligen Gegenvorschlag präsentiert. Eine gültige Initiative unterbreitet sie den Stimmberechtigten spätestens innert sechs Monaten nach ihrem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag. Vgl. insbesondere die § 90 ff. StWG.</p>
<p>Anfragerecht</p>	<p>(Art. 10)</p>	<p><i>¹ Mit einer Anfrage kann bei der Schulbehörde die Prüfung und Berichterstattung einer Angelegenheit der Schulgemeinde beantragt werden.</i></p> <p><i>² Eine Anfrage wird verbindlich, wenn sie von mindestens einem Zehntel [oder einen anderen Teil einsetzen] der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</i></p> <p><i>³ Die Schulbehörde hat die Anfrage zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung einen Bericht vorzulegen oder eine Informationsveranstaltung durchzuführen.</i></p> <p>[fakultativ]</p>	<p>Diese fakultative und neue Bestimmung wird insbesondere für diejenigen Gemeinden empfohlen, die über sämtliche Beschlüsse der Stimmberechtigten an der Urne entscheiden.</p> <p>Die eigene Organisationskompetenz ist der Kernbereich der Gemeindeautonomie. Aufgrund dieser relativ grossen Organisationsfreiheit der Gemeinden werden derartige politischen Instrumente als zulässig erachtet. Denn soweit die Gemeindeorganisation nicht in der Verfassung oder durch Gesetz festgelegt wird, regelt die Gemeinde ihre Organisation selbst (vgl. Philipp Stähelin, Rainer Gonzenbach, Margrit Walt, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Auflage, Weinfelden 2007, § 59 N 3).</p>

² RB 101

³ RB 161.1

⁴ RB 131.1

⁵ § 13 Initiative

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Fünftel oder ein bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen kann, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Im übrigen gelten die Vorschriften der Kantonsverfassung (KV) und des StWG betreffend Verfahren bei Volksinitiativen sinngemäss.